

Abschrift

Regelungen zur Beflaggung im Land Baden-Württemberg

Quelle: Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums
Baden-Württemberg zur Beflaggung der Dienstgebäude
- Az.: I / Prot. 0224.1 -
Datum: 17. November 2020
Veröffentlichung: GABl. 2020, S. 791

1.

Für die Beflaggung der Dienstgebäude gilt:

- 1.1 Bei der Beflaggung der Dienstgebäude des Landes ist der Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- 1.2 Der Ministerpräsident kann aus besonderen Anlässen an anderen als den ordentlichen Beflaggungstagen allgemein die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes anordnen. Die Anordnung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- 1.3 Eine Beflaggung außerhalb des Sitzes der Landesregierung aus örtlichen, nichtpolitischen Anlässen wird am Sitz der Regierungspräsidien durch die Regierungspräsidentin / den Regierungspräsidenten, in den Stadtkreisen und den Großen Kreisstädten durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und im Übrigen durch die Landrätin / den Landrat angeordnet.

Die Beflaggung ist bei örtlichen Anlässen auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen.

Die zur Anordnung der Beflaggung berechtigten Behördenleiter holen auf dem Dienstweg die Entscheidung des Innenministeriums ein,

- 1.3.1 wenn wegen einer örtlichen Veranstaltung politischer Art beflaggt werden soll,

- 1.3.2 wenn zweifelhaft ist, ob die örtliche Beflaggung als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden könnte.
- 1.4 Soll bei Beflaggungen nach den Nummern 1.2 und 1.3 ein gleichmäßiges Vorgehen der gesamten öffentlichen Verwaltung erreicht werden, so verständigen, soweit erforderlich, die Oberbürgermeisterinnen / die Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Landrätinnen / die Landräte die am Ort und im Landkreis befindlichen Behörden und Dienststellen des Bundes und der Selbstverwaltung.
- 1.5 Aus einem Anlass, der nur eine Verwaltung berührt, kann das zuständige Ministerium für seinen Geschäftsbereich die Beflaggung anordnen.
- 1.6 Wenn geflaggt wird, setzen die Landesbehörden neben der Landesdienstflagge (vergleiche § 9 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Baden-Württemberg) oder der Landesflagge grundsätzlich die Europaflagge und die Bundesflagge.
- 1.6.1 In geeigneten Fällen kann auch nur die Europa- oder die Bundesflagge gehisst werden. Ein geeigneter Fall ist ein bedeutsames europäisches oder bundeseinheitliches Ereignis, sofern der Erlass der Bundesregierung keine abweichende Regelung trifft.
- 1.6.2 Kulturell genutzte Dienstgebäude des Landes sind berechtigt, im Rahmen hauseigener Kunst- und Kulturveranstaltungen Fahnen auf dem Dach zu Werbezwecken zu setzen, sofern diese im Zusammenhang mit der hauseigenen Kunst- und Kulturveranstaltung stehen.
- 1.6.3 Weitere Ausnahmen können im Einzelfall vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg genehmigt werden.

2.

Den beaufsichtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

3.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflagung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (GABl. 2011, S. 526), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflagung der Dienstgebäude am 25. Juli 2018 (GABl. 2018, S. 402) außer Kraft.